

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.219.052

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5235/J-NR/2026

Wien, am 8. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Fürtbauer und weitere haben am 10.03.2026 unter der **Nr. 5235/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Interessenskonflikte bei KMU.DIGITAL** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Welche fachlichen, rechtlichen oder qualitätssichernden Gründe rechtfertigen die verpflichtende Zertifizierung von Beratern im Rahmen von KMU.DIGITAL, auch wenn diese bereits über einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung im Digitalisierungsbereich verfügen?*

Einer der Gründe für den Erfolg des Förderungsprogramms KMU.DIGITAL ist das einheitliche Beratungsangebot, das mit einheitlichen Beraterberichten und Inhalten gestaltet wurde. Kleinunternehmen, die aufgrund ihrer Situation nicht in regelmäßigem Austausch mit Unternehmensberaterinnen und -beratern sind, muss die Möglichkeit gegeben werden, vorab Informationen einholen zu können. Dabei ist relevant, wie die Beratung konkret abläuft, wie lange sie dauert oder wieviel sie kostet.

Daher müssen die durchführenden Beraterinnen und Berater vor dem ersten Beratungsgespräch bereits über das nötige Wissen betreffend die Förderprodukte und die Förderrichtlinie verfügen. Das wird im Rahmen der Zertifizierung überprüft.

Ebenso überprüft wird die Berufserfahrung, welche die Beraterinnen und Berater bei der Zertifizierung mittels einschlägiger Referenzfälle darstellen und erläutern müssen. Da es keine einheitliche "einschlägige Ausbildung" gibt, sind das praktische Wissen und die Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Zertifizierung entscheidend. Die verpflichtend vorzuweisenden Zertifizierungen für Beraterinnen und Berater gewährleisten damit ein einheitliches Mindestmaß an Qualität der Beratungsleistungen.

Gemäß Richtlinien besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Beraterinnen und Berater zur Durchführung von geförderten Beratungen zuzulassen; dies wurde in der Vergangenheit auch so umgesetzt. Aufgrund der vielfältig angebotenen Ausbildungskurse am in- und ausländischen Markt wurde eine externe Stelle mit der inhaltlichen Beurteilung der Curricula beauftragt, die anlassbezogen eine Bewertung der Qualifikationen der Interessentinnen und Interessenten vorgenommen hat. Aufgrund der sehr geringen Nachfrage nach einer alternativen Zulassung und nach entsprechendem Abwägen der Kosten-Nutzen-Relation wurde diese Zulassungsmöglichkeit seither nicht mehr angeboten. Vielmehr besteht bei Interesse jederzeit die Möglichkeit, die entsprechende Zertifizierung durchzuführen, um als KMU.DIGITAL-Beraterin oder Berater zugelassen zu werden.

## **Zur Frage 2**

- *Welche konkreten Anforderungen (Kurse, Prüfungen, Kosten, zeitlicher Aufwand, usw.) sind derzeit für die Erlangung dieser Zertifizierung zu erfüllen?*

Die inhaltlichen Anforderungen an die entsprechenden Zertifizierungen sind in sogenannten "normativen Zertifizierungshandbüchern" gemäß internationalem Standard ISO 17024 festgelegt. Diese findet man für die jeweilige Zertifizierung transparent und öffentlich verfügbar im Internet:

- Certified Digital Consultant (CDC) - Schwerpunkt "Geschäftsmodelle & Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung)"
- Certified eCommerce & Social Media Consultant (CESC) - Schwerpunkt "E-Commerce, Online Marketing & Social Media"
- Certified Data & IT Security Expert (CDITE) - Schwerpunkt "IT- und Cybersecurity"

- Certified Digital Public Administration Expert (CDPAE) - Schwerpunkt "Digitale Verwaltung"
- Certified eCommerce & Social Media Expert (CESE) - Schwerpunkt "E-Commerce"

Die Kosten für den Erwerb der oben angeführten Zertifizierungen betragen jeweils rund € 600,00 exkl. USt.

### Zur Frage 3

- *Warum ist es erforderlich, dass auch fachlich ausgebildete Experten aus dem Digitalbereich zusätzliche, programmbezogene Kurse absolvieren müssen, um im Rahmen von KMU.DIGITAL beratend tätig sein zu dürfen?*

Die Zertifizierung ist streng von der optionalen Ausbildung getrennt: Die Zertifizierung ist verpflichtend, um einen gleichen Standard zu schaffen. Darüber hinaus muss aber kein zusätzlicher programmbezogener Kurs absolviert werden.

### Zur Frage 4

- *Wie viele zertifizierte Berater sind derzeit im Rahmen von KMU.DIGITAL registriert?*
  - *Wie viele davon sind Einzel- bzw. Kleinstunternehmer?*

Mit Stichtag 20. März 2026 haben 835 Beraterinnen und Berater aufrechte Zertifizierungen für geförderte Beratungen im Rahmen von KMU.DIGITAL. Es liegen keine Informationen darüber vor, ob die zertifizierten Personen unter die Kleinstunternehmerregelung fallen.

### Zu den Fragen 5 bis 7

- *Ist es im Rahmen von KMU.DIGITAL zulässig, dass dieselbe Person oder dasselbe Unternehmen sowohl die geförderte Beratung als auch die anschließende Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beim selben KMU übernimmt?*
  - *Wenn ja, welche Maßnahmen bestehen, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden, insbesondere im Hinblick darauf, dass Berater durch die Empfehlung umfangreicher oder kostenintensiver Umsetzungsmaßnahmen selbst wirtschaftlich begünstigt werden könnten?*
- *Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren, in denen die geförderte Beratung und die geförderte Umsetzung eines Projekts durch denselben Berater bzw. dasselbe Unternehmen erfolgt sind?*

- *Liegen dem Ministerium Auswertungen darüber vor, in welchem Ausmaß Umsetzungsaufträge nach KMU.DIGITAL-Beratungen an die jeweils beratenden Unternehmen vergeben werden?*

Das ist zulässig, sofern dieses Unternehmen über die entsprechenden Gewerbeberechtigungen sowohl als Unternehmensberaterin oder Unternehmensberater, als auch als IT-Dienstleister verfügt. In 1.501 Fällen war die Beraterin oder der Berater sowohl Erbringer der Beratungsleistung als auch Lieferant eines Teils der anschließenden Investition.

Ein Unternehmen, das eine Beratungsförderung in Anspruch genommen hat, muss gemäß Richtlinien mit dem Unternehmen, das die Umsetzungsförderung in Anspruch nimmt, ident sein. Somit kann eine Beraterin oder ein Berater, die oder der ein Unternehmen für die Beratungsförderung berät, keine Förderung im Rahmen der Umsetzungsförderung erhalten. Die Umsetzungsförderung kann erst nach absolvierter und ausgezahlter Beratungsförderung vom Fördernehmer selbst und nicht von der Beraterin oder dem Berater beantragt werden.

#### **Zur Frage 8**

- *In welcher Form wird derzeit sichergestellt, dass andere qualifizierte Dienstleister, insbesondere kleinere Unternehmen und Einzelunternehmer, einen fairen Zugang zu Umsetzungsaufträgen im Umfeld von KMU.DIGITAL erhalten?*

Die Wahl von Dienstleistern und Lieferanten für eine der Umsetzungsförderung zugrundeliegende Investition obliegt ausschließlich dem Klein- und Mittelbetrieb, der die Förderung beantragt und in Anspruch nimmt. Diesem Betrieb stehen sämtliche am Markt verfügbare Dienstleister und Lieferanten zur Verfügung, welche die entsprechende Gewerbeberechtigung für die zugrundeliegende Investition aufweisen.

#### **Zu den Fragen 9 und 10**

- *Welche Stelle ist für die Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung der Fördermittel im Rahmen von KMU.DIGITAL zuständig, und welche Kontrollmechanismen bestehen zur Überprüfung der Mittelverwendung?*
- *Gibt es Pläne, die Transparenz der Fördervergabe zu erhöhen?*
  - *Wenn ja, welche?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) ist die zuständige Stelle für die Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung des Förderungsprogramms. Das

BMWET bedient sich für die operative Abwicklung des Programms der Abwicklungsstellen Wirtschaftskammer Österreich (Modul Beratungsförderung) und Austria Wirtschaftsservice GmbH (Modul Umsetzungsförderung) und führt neben einem laufenden Monitoring der wichtigsten Parameter des Programms (etwa Anzahl und Fördervolumen der eingereichten, zu bearbeitenden und ausbezahlten Digitalisierungsprojekte) sowohl eine Systemprüfung, als auch eine Projektprüfung durch.

Im Zuge der Systemprüfung wird insbesondere geprüft, ob das eingerichtete Abwicklungssystem geeignet ist, die Fördermittel entsprechend den Voraussetzungen der vertraglichen Grundlagen in angemessener Zeit und frei von Unregelmäßigkeiten an die Fördernehmenden auszuzahlen. Im Zuge der Projektprüfung werden Stichproben der Förderfälle gezogen, um sicherzustellen, dass das eingerichtete Förderprüf- und -auszahlungssystem auch operativ eine Abwicklung sicherstellt, die Unregelmäßigkeiten vermeidet.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt anhand der in den Richtlinien definierten Kriterien, welche transparent und öffentlich zugänglich auf der Website [www.kmudigital.at](http://www.kmudigital.at) dargestellt sind. Für sämtliche Fördermittel ist eine Eintragung in die Transparenzdatenbank obligatorisch, welche ebenfalls stichprobenartig überprüft wird. Durch die Eintragung in die Transparenzdatenbank ist die Fördermittelverwendung transparent und öffentlich zugänglich.

#### **Zur Frage 11**

- *Plant das Ministerium Anpassungen am Programm KMU.DIGITAL, um Transparenz, Wettbewerbsgleichheit und den Zugang für kleinere Anbieter zu verbessern?*

Transparenz, Wettbewerb und Zugang für kleinere Anbieter sind beim Programm KMU.DIGITAL vollumfänglich sichergestellt, sodass diesbezügliche Anpassungen aktuell nicht erforderlich sind.

Abhängig von der weiteren Budgetierung von KMU.DIGITAL werden derzeit Anpassungen in der inhaltlichen Ausgestaltung diskutiert. Künftig sollen dabei insbesondere Themen wie Digitale Souveränität, Künstliche Intelligenz und Datenanalyse noch stärker in den Fokus rücken.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt



